

FFH-Verträglichkeitsprüfung

für das Natura 2000-Gebiet

DE 2137-401

"Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz"

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Oettelin“

der Gemeinde Zepelin

(Landkreis Rostock)



Verfahrensträger

Amt Bützow-Land
Gemeinde Zepelin
Am Markt 1
18246 Bützow

Auftraggeber

Enerparc AG
Zirkusweg 2
20359 Hamburg

Fachplaner



Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft
Brit Schoppmeyer
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

01.12.2020

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
2	Beschreibung des SPA DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz" und seiner Erhaltungsziele	5
2.1	Verwendete Quellen.....	5
2.2	Beschreibung und Lage zum Projekt	5
2.3	Erhaltungsziele, Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile	7
3	Projektbeschreibung sowie dessen relevanter Wirkfaktoren.....	14
3.1	Beschreibung des Vorhabens	14
3.2	Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	15
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	15
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	16
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	18
4	Prognose potenziell möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf Arten des Anhangs I der VS-RL.....	19
5	Pläne und Projekte mit kumulativer Wirkung	21
6	Zusammenfassung und Fazit	22
Abbildungsverzeichnis:		
Abbildung 1: Räumliche Lage des Geltungsbereichs zum SPA DE 2137-401, Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de , besucht am 23.09.2020.....		
Abbildung 2: Waldrandbereich „Eichkoppel“ an der nördlichen Grenze des Geltungsbereich, 10.06.2020.		
Abbildung 3: Landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Planfläche, 10.06.2020.....		
Abbildung 4: Zu erhaltende Sonderbiotope "bewachsene Erdwälle" im Geltungsbereich, 10.06.2020.		
Abbildung 5: Unversiegelter Landweg an nördlicher Plangebietsgrenze, 10.06.2020.....		
Abbildung 7: Seitlicher Schnitt durch eine Modulreihe, Quelle: SOLARPRAXIS ENGINEERING GMBH, Analyse der Reflexionswirkungen einer PV-Anlage, Stand: 16.06.2020.17		

Anlagen:

Anlage 1	SDB SPA DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz"
Anlage 2	Schadensmindernde Maßnahmen
Anlage 3	Karte 1 Brutvogel- und Reptilienkartierung 2020.

COPYRIGHT Umwelt & Planung Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer

Alle Rechte sind dem Verfasser vorbehalten. Es dürfen weder Teile des Gutachtens noch der Text im Ganzen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verfassers in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Zepelin plant die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 1 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oettelin". Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes soll die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens hergestellt werden.

Der Plangeltungsbereich liegt zu großen Teilen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz". Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist innerhalb von Natura 2000 Gebieten (**Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung, SPA - Europäische Vogelschutzgebiete**) nur dann zulässig, wenn das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes vereinbar ist.

Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb des SPA wurde die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Mit der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-RL - FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (VSchRL-Vogelschutz-Richtlinie) wurde die Grundlage für ein europaweites Schutzgebietsnetz (Natura 2000) geschaffen.

Das Natura 2000 Netzwerk hat zur Aufgabe den Erhalt oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensraumtypen (FFH-LRT) und Habitate der Arten zu gewährleisten.

Nach §§ 34 und 36 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung mit denen für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

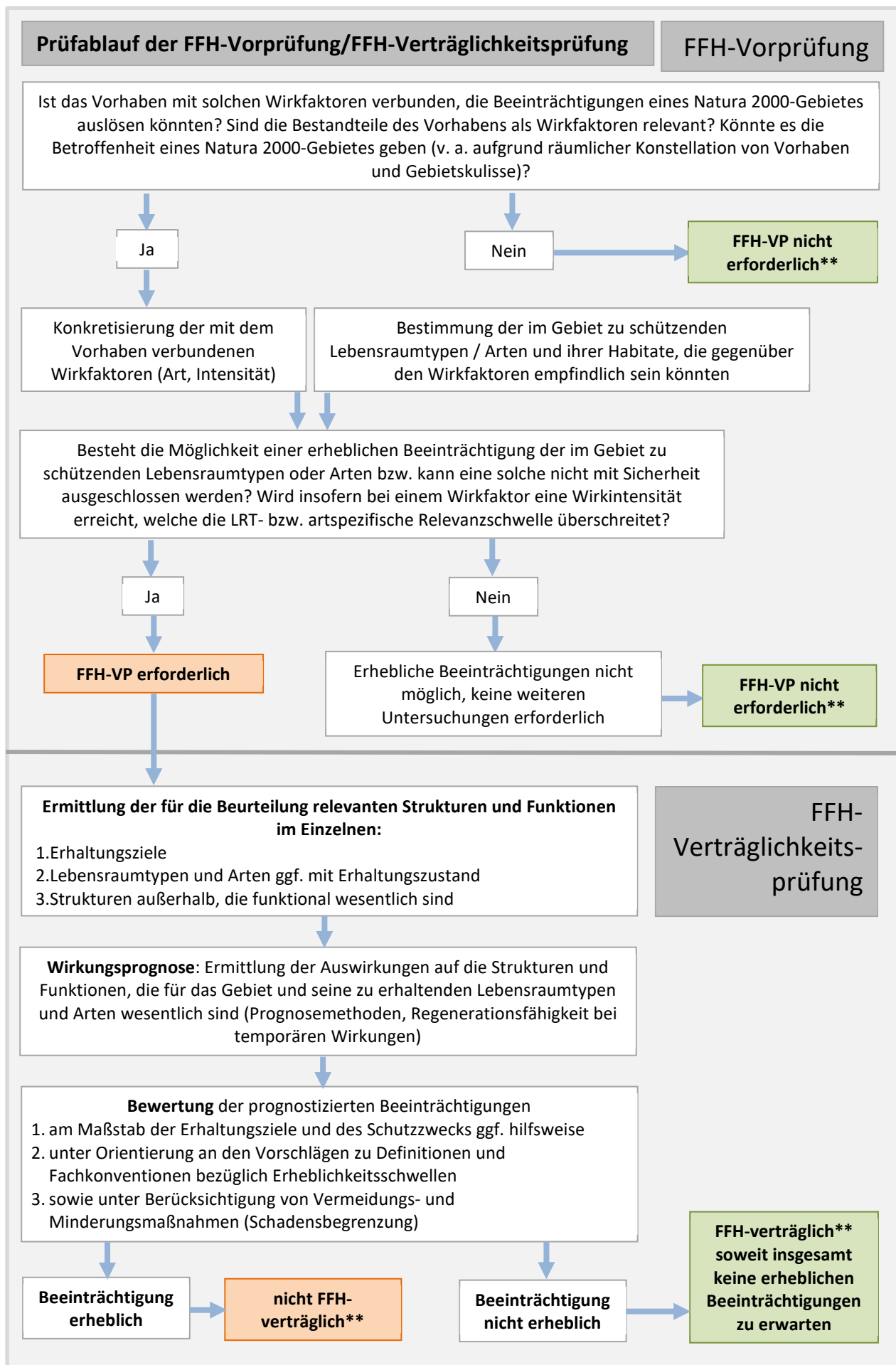
Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist abzuschätzen, ob ein Vorhaben prinzipiell geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Die erhebliche Beeinträchtigung nur eines Erhaltungszieles ist dabei ausreichend. Ist diese nicht auszuschließen, sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die tatsächlich erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten innerhalb des Schutzgebietes als auch mit solchen Vorhaben, deren kumulative Auswirkungen von außen in das Schutzgebiet hineinwirken, zu prüfen.

Im vorliegenden Fall werden Schutzgebietsflächen des SPA DE 2137-401 in Anspruch genommen, eine Beeinträchtigung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung ist zu ermitteln, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der für das Gebiet festgelegten maßgeblichen Erhaltungsziele zu prognostizieren sind. Methodische Vorgehensweise zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bildet der "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" (2004)¹ und LAMBRECHT et al. (2004)² (s. Prüfschema).

¹ Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen (2004):

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

² LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E: (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Endbericht, 316 S., Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.



Für die Berücksichtigung von anderen Projekten oder Plänen bei der Wirkungsprognose ist schließlich auch von Bedeutung, dass andere Projekte oder Pläne zumeist zu einem anderen Zeitpunkt, oft erst später realisiert werden sollen. Zwangsläufig hängt davon der Zeitpunkt ab, ab dem kumulierende Wirkungen eintreten können. Dem ist bei der Wirkungsprognose und -beurteilung Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen werden folgende Punkte abgehandelt:

- Beschreibung Natura 2000-Gebiet: Entfernung bzw. Lage des Projektes zur Natura 2000-Gebietskulisse;
- Beschreibung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzweck, v. a. die empfindlichsten und gegenüber den Wirkfaktoren anfälligsten maßgeblichen Gebietsbestandteile;
- evtl. Durchführung bzw. Berücksichtigung vorliegender faunistischer Erfassungen;
- Beschreibung des Projektes und dessen Merkmale und Wirkfaktoren, v. a. die weitreichendsten und intensivsten Wirkfaktoren;
- Andere Pläne und Projekte, die ggf. im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können;
- Prognose potenziell möglicher Beeinträchtigungen und Fazit.

2 Beschreibung des SPA DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz" und seiner Erhaltungsziele

2.1 Verwendete Quellen

Zur Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes werden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- Standarddatenbogen des SPA DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (s. Anlage 1);
- INSTITUT BIOTA et al. 2011: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2138-302 "Warnowtal mit kleinen Zuflüssen". Teilgebiet: Nördlicher Teilbereich. Gutachten im Auftrag des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU MM);
- Karte 2 c Blatt 4 Habitats der relevanten Vogelarten nach Art. 4 Vogelschutz-RL;
- Eigene Avifaunistische Untersuchungen und Biotoptypenkartierung im Jahr 2020 (BÜROGEMEINSCHAFT UMWELT & PLANUNG).

2.2 Beschreibung und Lage zum Projekt

Das SPA weist eine Gesamtfläche von 10.818 ha auf. Zu den wesentlichen Gebietsmerkmalen des SPA gehören das vermoorte Urstromtal der Warnow, mit reich strukturierten Gewässern, Röhrichten, Wäldern und Grünländern als auch Pfeifengraswiesen und kalkreiche Niedermoore. Diese Lebensräume weisen eine Vielzahl wertvoller Arten auf.

Das SPA verläuft zwischen den Städten Brühl und Sternberg Richtung Norden entlang der Warnow durch die Städte Bützow, Schwaan und endet im Süden der Hansestadt Rostock.

Der Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oettelin“ liegt etwa 4.000 m nordöstlich der Stadt Bützow an der südlichen Schutzgebietskulisse des SPA (s. Abb. 1).

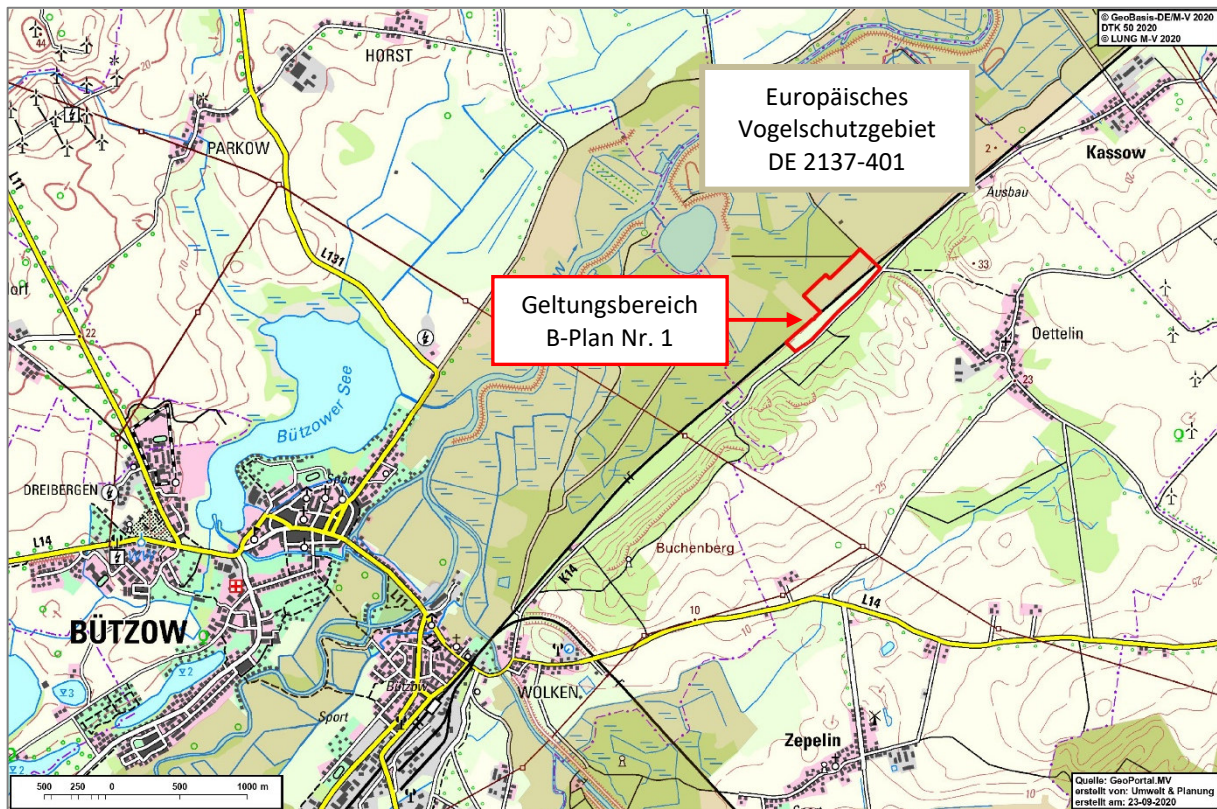


Abbildung 1: Räumliche Lage des Geltungsbereichs zum SPA DE 2137-401, Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, besucht am 23.09.2020.

Das Plangebiet umfasst eine schmale intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen dem Waldgebiet „Eichkoppel“ im Nordwesten und Oetteliner Tannen im Süden (s. Abb. 2/3).



Abbildung 3: Landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Planfläche, 10.06.2020.



Abbildung 2: Waldrandbereich „Eichkoppel“ an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, 10.06.2020.



Abbildung 5: Unversiegelter Landweg an nördlicher Plangebietsgrenze, 10.06.2020.

Abbildung 4: Zu erhaltende Sonderbiotope "bewachsene Erdwälle" im Geltungsbereich, 10.06.2020.

2.3 Erhaltungsziele, Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile

Gemäß Standard-Datenbogen (SDB) sind für das Europäische Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ insgesamt 26 Brutvogelarten als Zielarten des Schutzgebietes ausgewiesen worden.

Für die aufgeführten Vogelarten besteht hinsichtlich ihrer Lebensräume/Habitate ein besonderes Schutzerfordernis, um ihr Überleben und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V vom 12. Juli 2011).

In Tabelle 1 sind alle im SDB der Europäischen Kommission gemeldeten Brutvogelzielarten aufgeführt, für die ein besonderes Schutz- und Managementerfordernis besteht.

Die Vogelarten und deren Habitate bilden die maßgeblichen Bestandteile des SPA DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz".

Tab. 1: Arten des Anhangs I der VS-RL im SPA DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz" (MANAGEMENTPLAN 2011).

Code	Vogelart	Anzahl Brutpaare lt. SDB (für das Gesamtgebiet)	Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. SDB (für das Gesamtgebiet)
A 005	Haubentaucher	p ~200	B
A 021	Rohrdommel	p ~ 8	B
A 031	Weißstorch	p = 22	B
A 051	Schnatterente	p ~ 20	B
A 052	Krickente	p ~ 10	B
A 059	Tafelente	p ~ 15	B
A 061	Reiherente	p ~ 12	B
A 072	Wespenbussard	p ~ 4	B
A 073	Schwarzmilan	p ~ 6	B
A 073	Rotmilan	p ~ 6	B

Code	Vogelart	Anzahl Brutpaare lt. SDB (für das Gesamtgebiet)	Erhaltungszustand der Habitat-elemente lt. SDB (für das Gesamtgebiet)
A 075	Seeadler	p < 3	B
A 081	Rohrweihe	p < 20	B (C im Teilgebiet)
A 094	Fischadler	p = 7	B
A 119	Tüpfelsumpfhuhn	p ~ 2	B
A 122	Wachtelkönig	p ~ 25	B
A 127	Kranich	p < 23	B
A 153	Bekassine	p ~ 25	B
A 193	Flussseseschwalbe	p < 6	B
A 229	Eisvogel	p ~ 20	B (C im Teilgebiet)
A 236	Schwarzspecht	p ~ 8	B
A 238	Mittelspecht	p < 2	C
A 246	Heidelerche	p ~ 10	B
A 272	Blaukehlchen	p ~ 3	B
A 307	Sperbergrasmücke	p ~ 30	B
A 320	Zwergschnäpper	p ~ 1	B
A 338	Neuntöter	p ~ 100	B

Im Rahmen der Managementplanung für das GGB DE 2138-302 „Warnowtal mit Zuflüssen“ erfolgte eine Abgrenzung potenziell geeigneter Habitatkomplexe innerhalb des Überschneidungsbereichs mit dem SPA DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“.

Im Ergebnis wurden übergeordnete Habitattypen abgegrenzt und den im Standarddatenbogen gemeldeten 26 Brutvogelarten zugeordnet. Für alle Arten wurden potenzielle Habitate in sehr unterschiedlicher Anzahl, Größe und Ausstattung ermittelt.

Diese Lebensraumelemente/Habitate nach § 1 (2) VSGLVO M-V bilden die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Nachfolgend werden diese tabellarisch aufgeführt. Die im Plangebiet und dem Umfeld potenziell bzw. nachweislich vorkommenden Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

Tabelle 2: Lebensraumelemente nach § 1 (2) VSGLVO M-V (grau hinterlegt nachgewiesene, potenziell vorkommende Arten innerhalb bzw. im Umfeld des geplanten Vorhabens).

Brutvogelart	Lebensraumelemente/Habitate	
Dt. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Bekassine	– im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	
Blauehlchen	– von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen – von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	– störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an den Fließgewässern und den Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie – ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	– ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer (bei starker Vereisung schnell fließende Bäche) mit ausreichender Sichttiefe sowie – uferbegleitenden Ansitzwarten
Fischadler	– möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) – mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und – mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	
Flusseeschwalbe	– fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie – störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln in der Warnow und den Seen (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	
Haubentaucher	– fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwemmungsflächen	

Brutvogelart	Lebensraumelemente/Habitate	
Dt. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
	– mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und – mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	
Heidelerche	– lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten – trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern und mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kranich	– störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder – angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Krickente	– störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder – mit möglichst geringem Druck durch	
Mittelspecht	– Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	– strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) – Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter – strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	

Brutvogelart	Lebensraumelemente/Habitate	
Dt. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Reiherente	– Seen und Teiche – mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie – mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz	
Rohrweihe	– möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und – mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Rotmilan	– möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und – mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schnatterente	– störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	

Brutvogelart	Lebensraumelemente/Habitate	
Dt. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Schwarzmilan	– möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und – mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Schwarzspecht	– größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Seeadler	– möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie – fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Flüsse, Teichkomplexe)	
Sperbergrasmücke	– Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tafelente	– störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit struktureicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Tüpfelsumpfhuhn	– störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Wachtelkönig	– Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender	

Brutvogelart	Lebensraumelemente/Habitate	
Dt. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
	Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	– möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie – Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespenbussard	– möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und – mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Zwergschnäpper	– Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

3 Projektbeschreibung sowie dessen relevanter Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Dazu werden zwei Sondergebiete Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt. Eine Überschreitung der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl errechneten zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen ist nicht zulässig. Die Grundfläche ist aufgrund der Besonderheit der Anlagenkonstruktion ohne Bezug zur tatsächlichen Flächenversiegelung. Bei einer Größe von 10,15 ha (101.535 m²) für die Sondergebiete und bei einer festgelegten GRZ von 0,6 ohne zulässige Überschreitung ergeben sich 6,0921 ha (60.921 m²) als überschirmte Fläche und für die Nebenanlagen, sowie 4,0614 ha (40.614 m²) Zwischenmodulfläche.

zulässig sind:

- Photovoltaik-Modultische mit unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufständern,
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestation, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen,
- Einfriedungen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt für die südöstliche Fläche (SO_{ph2}) über die vorhandene Kreisstraße K 14 und eine hier abzweigende Zufahrt. Die nordwestliche Fläche (SO_{ph1}) wird über den im Nordosten angrenzenden Gemeindeweg erschlossen, dieser bindet ebenfalls an die Kreisstraße K 14. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt eine Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störfall. Die Bauzeit beträgt etwa zwei Monate.

Im Plangebiet erfolgt die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (etwa 38.927 m²) als auch Waldflächen (10.007 m²). Die Flächen liegen im Bereich des 30 m Waldabstandes.

Hierzu gehören ein aufgeschütteter Erdwall im südöstlichen Bereich entlang der K 14. Dieser wird als „Sukzessionsfläche für Bäume und Sträucher“ festgesetzt. Entlang des nördlichen Waldrandes und der südlichen bzw. südwestlichen Plangebietsgrenze ist die Anlage privater Grünflächen zur Entwicklung extensiven Mähwiese geplant.

Die Flächen weisen durchschnittliche Breiten von etwa 7 bis 29 m auf und erlangen unter Einbringung wichtiger Struktur- und Habitatelemente wie Steinriegel und Totholzhaufen essentielle Funktionen zum Biotopverbund für Kleinsäuger, Reptilien und Brutvogelarten.

3.2 Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

Wirkfaktor	
Baubedingte Wirkfaktoren	Gebüsch- und Gehölzrodungen: 29 m ² Holunder- und Flidergebüsch
	Entfernen der Vegetationsdecke: durch Baufeldfreimachung für Schächte, Zuwegungen, Trafo
	Erschütterungen und Bodenverdichtung: Durch Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
	Lärmimmissionen und andere visuelle Reize: Baustellenverkehr, Bauarbeiten
	Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Voll-/Teilversiegelung von Boden: 610 m ² Wechselrichter/Rammpfosten 600 m ² Kranstellflächen
	Veränderung abiotischer Standortfaktoren
	Verschattung unter den Modulen
	Visuelle Wirkungen
	Einzäunung: Flächenentzug durch Zerschneidung/Barrierewirkung
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Lichtreflexion der PV-Module, Metallkonstruktionen
	Spiegelung
	Änderung der Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierenden Lichtes
	Aktive Be- bzw. Ausleuchtung des Betriebsgeländes
	Mahd/Beweidung der Zwischenmodulflächen/Brachflächen

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist von einem Habitatverlust durch die Rodung von 29 m² Gehölzen und der temporären Beanspruchung unversiegelter Freiflächen auszugehen. Während der Bauphase von etwa 8 Wochen ist zudem mit akustischen und visuellen Scheuchwirkungen zu rechnen. Temporär erfolgt eine Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung und Materiallagerung.

Während der Bauphase entstehen akustische Störreize durch die Baumaschinen, das Setzen der Fundamente bzw. Unterkonstruktionen der Module. Die Wirkung dieser Störreize wird eine Reichweite von max. 300 m nicht überschreiten und beschränkt sich auf eine kurze Bauphase von max. 8 Wochen.

- **Schadensbegrenzende Maßnahmen**

V_{AFB}1 Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

Unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung für Rodungs- und Erdarbeiten sind im Hinblick auf die kurze Bauphase keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

Für die Errichtung der sechs Trafostationen wird ein Fundament hergestellt, weitere Vollversiegelungen entstehen durch Wechselrichter und Rammpfosten. Insgesamt ist eine Vollversiegelung auf 610 m² vorgesehen. Teilversiegelungen durch Kranstellflächen entstehen auf 600 m².

Die zukünftig überschirmten Freiflächen können sich nach Inbetriebnahme wieder mit Staudenfluren begrünen. Mit der Errichtung der Module ist eine ungleichmäßige Überschattung von Flächen verbunden, welche sich potenziell kleinklimatisch auswirken kann. Auf dem etwa 16,5 ha großen Plangebiet werden zukünftig etwa 6,0921 ha mit Modulen überschirmt, die Zwischenmodulflächen weisen eine Größe von etwa 4,0614 ha auf.

Mit Festsetzung der min. 0,8 m hohen Aufstellung der Photovoltaik-Modultische, bei einer Oberkante von 3,0 m über dem gewachsenen Boden und einem Reihenabstand von etwa 2 m fällt genügend Streulicht in die teils überschatteten Bereiche, sodass sich auch auf diesen Flächen eine Vegetation einstellen wird (s. Abb. 2).

Dennoch ist mit einer Veränderung der überschirmten Flächen infolge der Niederschlagsreduzierung bzw. punktuell stärker benässten Bereiche (Abflussbereiche) auszugehen. Unterschiedliche Untersuchungen von Photovoltaikanlagen zeigten, dass diese Veränderungen nur marginale Auswirkungen auf die Vegetationszusammensetzung haben.

Eine potenzielle visuelle Scheuchwirkung von Photovoltaikanlagen auf die Avifauna wurde im letzten Jahrzehnt mehrfach untersucht. Unterschiedliche Studien belegten, dass die Tiere kein Meideverhalten zeigten oder spezifische Fluchtdistanzen einhielten.³

Demzufolge konnten auch keine Flugrichtungsänderungen, die auf Stör- oder Irritationswirkungen deuten, beobachtet werden.

³ HERDEN, C.; RASMUS, J. & GHARADJEDAGHI, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: BfN (Hrsg.): BfN-Skripten 247, Bonn – Bad Godesberg.

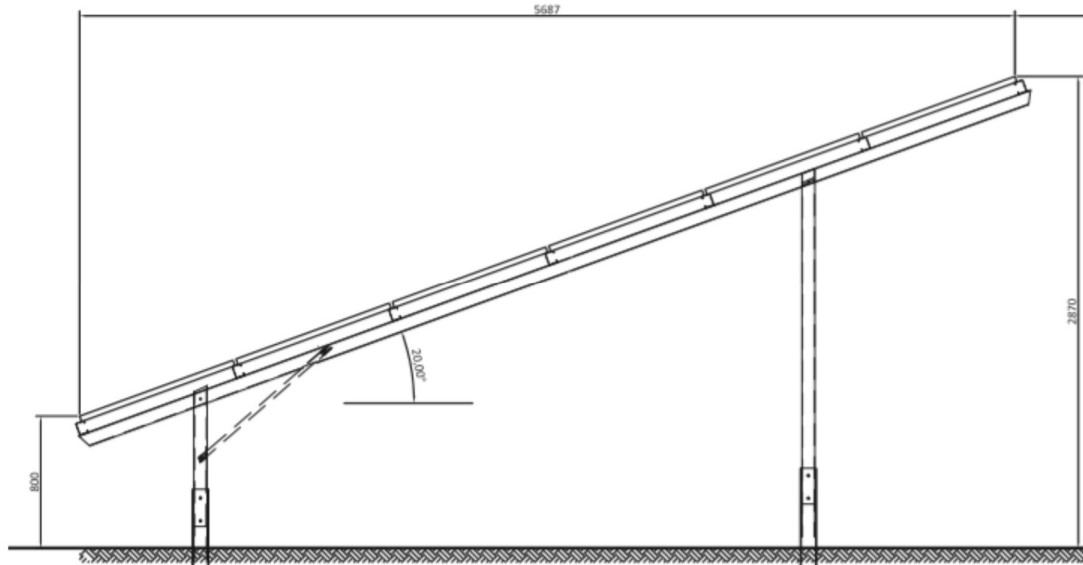


Abbildung 6: Seitlicher Schnitt durch eine Modulreihe, Quelle: SOLARPRAXIS ENGINEERING GMBH, Analyse der Reflexionswirkungen einer PV-Anlage, Stand: 16.06.2020.

- **Schadensbegrenzende Maßnahmen**

Baubedingt werden keine essentiellen Schutzgebiets- und somit keine Lebensraumbestandteile der Vogelarten in Anspruch genommen (s. Tabelle 2). Vielmehr werden intensiv genutzte Ackerflächen innerhalb des SPA „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ in extensive Grün- und Brachflächen umgewandelt.

Die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage erfolgt durch einen kleinsäugerfreundlichen Zaun mit 20 cm Bodenabstand. Großsäuger können den Bereich der PV-Anlage nicht durchwandern. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße entlang der Bahnschienen sind keine Barrierewirkungen erkennbar.

Durch einen Bodenabstand der Module von 80 cm reduziert sich die Verschattung trotz kompakter Belegung der zu bebauenden Fläche. Die Flächen unter den Modulen werden sich begrünen und stehen zur Nahrungsaufnahme für Klein-, Mittelsäuger und Vögel zur Verfügung.

A_{AFB2} Umwandlung von Acker in Brachflächen mit Nutzungsoption Mähwiese.

KM 1 Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Aufgrund der geplanten Entwicklung von Brachen in dem Wald vorgelagerten Bereichen (**A_{AFB2}**) und der zukünftigen extensiven Nutzung innerhalb des Sondergebietes (**KM 1**) ist der Biotopverbund weiterhin gewährleistet.

Insbesondere Zielarten des SPA wie Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke (Brut-/Nahrungshabitate) aber auch Greifvogelarten wie Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan (Verbesserung Nahrungshabitate) mit potenziellen und nachgewiesenen Habitaten innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes profitieren von der Extensivierung der bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

Mit Aufgabe der intensiven Nutzung wird sich der Zustand auch für benachbarte und innerhalb des Geltungsbereichs liegende Biotope verbessern. Hierzu zählen insbesondere die Verbesserung hinsichtlich des Nahrungsangebotes durch Flächenextensivierung als auch die Erweiterung potenzieller Brut-/Niststandorte durch spät gemähte Brachflächen in Waldrandbereichen.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

Stoffliche Emissionen in signifikanter Größenordnung sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und der guten fachlichen Praxis nicht zu erwarten. Visuelle Wirkungen und optische Emissionen von Photovoltaikanlagen können auf unterschiedliche Weise entstehen:

Anlagebedingte visuelle Wirkungen auf die Tierwelt insbesondere die Avifauna können nach derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Nebeneffekte wie die Nutzung der Konstruktionen von Greifvögeln als Ansitzwarten und daraus entstehende Meideflächen für Bodenbrüter sind nicht auszuschließen.

Auf eine künstliche Beleuchtung der PV-Freiflächenanlage, welche zu Irritationen der Avifauna und Chirofauna führen kann, wird vollständig verzichtet.

Während der Betriebszeit sind Wartungsarbeiten nicht auszuschließen. Störungen durch Geräusche, visuelle Reize als auch stoffliche Emissionen im Rahmen dieser kurzweiligen Arbeiten sind nicht auszuschließen, gehen jedoch nicht über die derzeitige Belastung durch die landwirtschaftliche Nutzung hinaus. Die PV-Freiflächenanlage liegt zudem in vorbelasteten Randbereichen entlang der Bahnstrecke als auch einer Kreisstraße.

Auf einer Fläche von 100.325 m² werden Grünflächen hergestellt (**KM 1**). Für die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen überschirmten Flächen erfolgt die Pflege durch Mahd oder Beweidung. Jegliche Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Flächen in den SO_{ph1} und SO_{ph2} sind maximal zweimal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin wird der 1. Juli benannt.

Anstelle einer Mahd kann die Fläche durch Schafe beweidet werden. Der Besatz ist auf maximal 1,0 GVE beschränkt und erfolgt ab dem 1. Juli.

Die zu entwickelnden Brachflächen (**A_{AFB2}**) auf einer Fläche von 38.279 m² liegen innerhalb des 30 m Waldabstandes und sind als extensive Mähwiesen zu pflegen. Die Flächen sind nach dem 1. September höchstens 1 x jährlich aber mindestens alle 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Mahdhöhe mit Messerbalken beträgt 10 cm über der Geländeoberkante. Jegliche Bearbeitung der Fläche wie Düngung, Einsaaten, Umbrüche oder Bodenbearbeitung sind auszuschließen.

Die Ersteinrichtung beider Flächen erfolgt durch Selbstbegrünung.

Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Mahdtermine und o. g. Kriterien nicht zu erwarten. Vielmehr werden sich insbesondere im Bereich der extensiven Brachflächen aufgrund des späten Mahdtermins neue Bruthabitate für Zielarten und Arten des Halboffenlandes entwickeln.

4 Prognose potenziell möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf Arten des Anhangs I der VS-RL

Für die vorkommenden 26 Brutvogelarten wurden im Managementplan entsprechende Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden nachfolgend für die potenziell und nachweislich im Plangebiet und dessen Umfeld (folglich Tabelle 2) vorkommenden Brutvogelarten diskutiert.

Das Ergebnis der Brutvogelerfassung im Jahr 2020 kann der Anlage 3 entnommen werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Die Art brütet in der offenen und halboffenen Landschaft mit einem hohen Anteil von Trocken- und Magerrasen, Heidevegetation oder südexponierten Weidearealen. Im Plangebiet bieten die bewachsenen Erdwälle mit Schlehe, Schwarzem Holunder und jüngerem Baumbewuchs aus Kiefern und Stieleichen geeignete Bruthabitate.

Lt. Managementplan liegen geeignete Areale lediglich in Hanglagen im Randbereich des GGB DE 2138-302. Daher soll auf weitergehende Maßnahmen verzichtet werden, da andere Bereiche des SPA-Gebietes (außerhalb des FFH-Gebietes) günstigere Lebensraumbedingungen aufweisen.

Im Kartierzeitraum 2020 konnte im Plangebiet ein Neuntöter-Revier erfasst werden.

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens geht ein Erdwall mit Staudenflur und Holundergebüsch verloren. In diesem Bereich nistete 2020 ein Neuntöterpaar. Der Erhalt von gebüschreichen Ruderalfluren im weiteren Plangebiet als auch die Entwicklung einer umlaufenden extensiven Brachfläche begünstigen eine Wiederneuansiedlung nach Baufertigstellung.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensrauminhalte sind gering und unter Berücksichtigung schadensmindernder Maßnahmen (s. Anlage 2) nicht ableitbar.

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Lt. Managementplan hält sich die Art in dichten Gebüsch und Gehölzen an den Talflanken auf. Neben den Gehölzen trockener Standorte werden auch Gebüsche feuchter Standorte angenommen. Die optimalen Habitatgrößen liegen zwischen 50 bzw. 100 ha. Im Überschneidungsbereich des GGB und SPA werden diese Größen nur selten erreicht. Das Vorkommen im Plangebiet und deren direktem Umfeld kann daher ausgeschlossen werden. Ein Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 blieb aus.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensrauminhalte sind nicht ableitbar.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Art bevorzugt ähnlich der Sperbergrasmücke das Vorhandensein von Gebüsch- und Gehölzstrukturen. Präferiert werden jedoch eher trockene Bereiche, wie lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten, trockene Randbereiche und Lichtungen aber auch Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland.

Für das Plangebiet konnten im nördlichen Waldgebiet „Eichkoppel“ ein Brutzeitnachweis und im lichten Bereich der Oetteliner Tannen südlich des Plangebietes ein Brutverdacht kartiert werden.

Geeignete Habitate bilden die Waldrandbereiche im Norden des Plangebietes als auch die lichten Waldgebieten nördlich und südlich des Geltungsbereichs.

Mit dem Vorhaben ist kein Habitatverlust der Art verbunden. Vielmehr begünstigen die zu entwickelnden Brachflächen innerhalb des 30 m Waldabstandes eine Besiedlung. Infolge der Flächenextensivierung der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch der spät angesetzten Mahdtermine für umlaufende Brachflächen ist eine Habitatverbesserung anzunehmen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensrauminhalte sind unter Berücksichtigung schadensmindernder Maßnahmen (s. Anlage 2) nicht ableitbar.

Kranich (*Grus grus*)

Der Kranich bevorzugt störungsarme feuchte Röhrichte, Erlenbrüche, Sölle oder Verlandungszonen. Lt. Managementplan sind vorhandene Offenlandbereiche mit deckungsgebender Vegetation zur Sicherung des „günstigen“ EHZ des Kranichs zu erhalten. Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2020 wurde ein Kranich auf den angrenzenden Grünlandflächen im Westen des Plangebietes bei der Nahrungsaufnahme gesichtet. Geeignete Bruthabitate bilden die Verlandungsbereiche um den Oetteliner See etwa 800 m nordwestlich des Geltungsbereichs.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensrauminhalte sind nicht ableitbar.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Diese Spechtart bevorzugt Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Birkenwälder und Erlenbrüche mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil, gelegentlich auch Parks und Streuobstwiesen. Essenziell ist das Vorhandensein grobborkiger, reifer Laubbäume.

Potenzielle Bruthabitate liegen außerhalb des Plangebietes im Waldgebiet „Eichkoppel“. Ein Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 blieb aus.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensrauminhalte sind nicht ableitbar.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht brütet in größeren, vorzugsweise zusammenhängenden Laub-, Nadel- und Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz. Ein Brutzeitnachweis liegt im Waldgebiet „Eichkoppel“.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensrauminhalte sind nicht ableitbar.

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus nigrans*)

Lt. Managementplan sind Voraussetzung für das Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan ausgedehnte Biotopkomplexe, die sich aus Gewässern, Gründlandflächen und Gehölzstrukturen zusammensetzen. Die Sicherung dieser Bestandteile ist für das Beibehalten des „günstigen“ Zustandes der Habitate notwendig.

Das Plangebiet ist fast ausschließlich von Intensivacker geprägt. Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 blieb aus.

Eine Inanspruchnahme wertvoller Habitatstrukturen entfällt. Vielmehr können die extensiv bewirtschafteten Zwischenmodulflächen als auch umliegenden Brachen zu einer Aufwertung der Jagdhabitate führen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensrauminhalte sind nicht ableitbar.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Die Greifvogelart bevorzugt lichte Wälder, Waldränder und Gebüsche sonnenexponierter, eher trockener Lagen. Das Plangebiet ist fast ausschließlich von Intensivacker geprägt. Ein Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 blieb aus.

Eine Inanspruchnahme wertvoller Habitatstrukturen entfällt. Vielmehr können die extensiv bewirtschafteten Zwischenmodulflächen als auch umliegenden Brachen zu einer Aufwertung der Jagdhabitate führen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensrauminhalte sind nicht ableitbar.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Der Seeadler bevorzugt störungsarme Wälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat. Lt. Managementplan 2011 wurde 2006 im Nahbereich des Oetteliner Sees ein Brutpaar gemeldet. Nach aktualisierter Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.11.2020 kann das Vorkommen der Art nicht mehr bestätigt werden. Gemeldete Horststandorte liegen außerhalb des Wirkraumes.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art und ihrer Lebensrauminhalte sind nicht ableitbar.

5 Pläne und Projekte mit kumulativer Wirkung

Das Natura 2000-Gebiet ist nach den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts auch gegenüber Plänen und Projekten zu schützen, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können (MIERWALD et al., 2004)⁴.

Im Hinblick auf die betroffenen Brutvogelarten des Anhangs I der VS-RL sind die kumulativen Wirkungen höchstens als sehr gering anzunehmen, da die Beeinträchtigungen bauzeitlich bedingt und damit temporär auf die achtwöchige Bauphase beschränkt sind.

Führt das Vorhaben selbst zu keinen Beeinträchtigungen des SPA DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und Mildenitz", ist die Betrachtung anderer Pläne und Projekte, wie im vorliegenden Fall, nicht relevant.

⁴ MIERWALD et al. 2004: Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG.

6 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Zepelin plant die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 1 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oettelin".

Der Plangeltungsbereich liegt zu großen Teilen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz".

Im Ergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung können keine projektbedingten Wirkungen auf das SPA prognostiziert werden. Eine Flächeninanspruchnahme von Lebensraumelementen/Habitaten nach § 1 (2) VSGLVO M-V als maßgeblichen Bestandteile des SPA entfällt.

Es ist davon auszugehen, dass die temporären Beeinträchtigungen während der zweimonatigen Bauphase unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung zu keinen nachhaltigen Störungen der Vogelarten führen werden.

Dabei ist der Beginn der Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April - 31. Juli) zu vermeiden.

Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der relevanten Anhang I-Arten der VS-RL durch die geplante PV-Freiflächenanlage sind nicht zu erwarten.

Für das SPA DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz" sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele zu erwarten.

Aus gutachterlicher Sicht ist das Vorhaben, bei Einhaltung schadensmindernder Maßnahmen, mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet verträglich.

Anlage 1 SDB SPA DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz"

Entwurf

Anlage 2 Schadensbegrenzende Maßnahmen

V_{AFB}1: Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 1 V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: B-Plan Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oettelin“ (Landkreis Rostock)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Gefährdung von vorkommenden Brutvogelarten, potenziell vorkommenden Fledermausarten in Betonmasten durch die Baufeldfreimachung			
Umfang: Erschließungsarbeiten der Vorhabenfläche			
Maßnahme Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar mit vorheriger Besatzkontrolle von Betonmasten durch Fachpersonal.			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Gemarkung Oettelin, Flur 1, Flurstücke 34/1; 191/1; 192/1, Flur 2, Flurstück 28/2 Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Ausgangszustand: Intensivacker, mit bewachsenen Erdwällen, mesophilen Gebüschten trockenwarmer Standorte Beschreibung der Maßnahme: Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu verhindern, sind unvermeidbare Rodungsarbeiten als auch die Baufeldfreimachung (Entfernen Erdwälle, Vegetationsdecke) außerhalb diesen Zeitraumes durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April - 31. Juli) zu vermeiden. Der Rückbau der Elektro-Freileitung erfolgt nach Besatzkontrolle durch geeignetes Fachpersonal mittels Hubarbeitsbühne. Die Masten ohne Befund sind durch Fachpersonal zu verschließen. Werden im Zuge der Kontrollen geschützte Arten gefunden, sind die Arbeiten einzustellen. Bei erfassten Fledermausquartieren innerhalb der Masten sind eingriffsnah in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, Ersatzquartiere zu schaffen. Eine Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen kann dadurch vermieden werden.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	
☐ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			
		Enerparc AG Zirkusweg 2 20359 Hamburg	

A_{AFB2} Umwandlung von Acker in Brachflächen mit Nutzungsoption Mähwiese.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. A_{AFB2} V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
Projekt: B-Plan Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oettelin“ (Landkreis Rostock)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Baubedingter Habitatverlust vorkommender Brutvogelarten, Habitatverbesserung der lokalen Brutvogelgemeinschaften.		
Umfang:	Baufeldfreimachung, Überbauung		
Maßnahme Umwandlung von Acker in Brache mit Nutzung als Mähwiese			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Gemarkung Oettelin, Flur 1, Flurstücke 34/1; 66/2, 191/1; 192/1, Flur 2, Flurstück 28/2 (alle teilweise)			
Landschaftszone: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte			
Ausgangszustand: Intensivacker			
Beschreibung der Maßnahme: Zur Verbesserung der Habitate lokaler Brutvogelgemeinschaften, ist auf einer Fläche von 38.279 m ² eine Brache mit der Nutzung als Mähwiese zu entwickeln. Die Flächen liegen innerhalb des 30 m Waldabstandes. Dabei erfolgt die Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung. Die Flächen sind nach dem 1. September höchstens 1 x jährlich aber mindestens alle 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Mahdhöhe mit Messerbalken beträgt 10 cm über der Geländeoberkante. Jegliche Bearbeitung der Fläche wie Düngung, Einsaaten, Umbrüche oder Bodenbearbeitung sind auszuschließen. Die dauerhafte Unterhaltung ist durch die Gemeinde Zepelin abzusichern bzw. dem Betreiber abzusichern.			
Art der Maßnahme			
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☒ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	☒ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☐ vermieden	☐ vermindert		
☐ ausgeglichen	☒ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. A _{AFB2}	☐ nicht ausgleichbar	
☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Enerparc AG Zirkusweg 2 20359 Hamburg	
☐ Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
☐ Grunderwerb erforderlich			
☒ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

KM 1 Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. KM 1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oettelin“ Gemeinde Zepelin, Landkreis Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:		Sicherung einer extensiv genutzten Fläche zur Förderung von Zielarten	
Umfang:		Betriebszeit der PV-Anlage	
Maßnahme Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Gemarkung Oettelin, Flur 1, Flurstücke 34/1; 191/1; 192/1, Flur 2, Flurstück 28/2 (alle teilweise)			
Ausgangszustand: Intensivacker			
Beschreibung der Maßnahme: Gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE MLU 2018) können unter bestimmten Voraussetzungen für die Entwicklung der Zwischenmodulflächen und der überschirmten Fläche kompensationsmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Auf einer Fläche von 100.325 m ² werden Grünflächen hergestellt. Die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen überschirmten Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen. Die Flächen in den Sondergebieten sind maximal zweimal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist der früheste Mahdtermin ab 1. Juli eines Jahres anzusetzen. Für die gesamten Bereiche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt. Bodenbearbeitungen (Eggen, Grubbern, etc.) sind auszuschließen. Anstelle einer Mahd kann die Fläche durch Schafe beweidet werden. Der Besatz ist auf maximal 1,0 GVE beschränkt und erfolgt ab dem 1. Juli eines jeden Jahres. Die dauerhafte Unterhaltung ist durch die Gemeinde Zepelin bzw. dem Betreiber abzusichern.			
Flächengröße:		100.325 m ²	
Art der Maßnahme			
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☒ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	☒ ab Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☐ vermieden		☐ vermindert	
☒ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Enerparc AG Zirkusweg 2 20359 Hamburg
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☒ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

Anlage 3 Karte 1 Brutvogel- und Reptilienerfassung 2020

Entwurf